

Stadtgemeinde Wolfsberg Kärnten	
Eingel.: 08. Juni 2022	
Zahl: 640-01	 P22-002748
Ref.: Str.:	
Beilagen: <input type="checkbox"/> Unvollständig	<input type="checkbox"/>
Vollständig	Keine Beilagen <input type="checkbox"/>

Datum	08.06.2022
Zahl	WO6-STVO-4846/2022 (005/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, ZI. WO6-STVO-4846/2022(005/2022), vom 8.6.2022, womit im Zusammenhang mit der Durchführung des **Schönsonntagmarktes 2022** vom 17.6.2022 bis 19.6.2022 in der Innenstadt von Wolfsberg, entsprechend den vorliegenden Planunterlagen der Wolfgang Bravc & Stefan Pichler BFS Securitysolutions GmbH, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Ergänzend zur bescheidmäßigen Bewilligung der Stadtgemeinde Wolfsberg zu Zahl (640-01) – D/56508/2022, vom 1.6.2022 wird gemäß §§ 43, 44, in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 Nachstehendes verordnet:

§ 1

Für ein Teilstück der Ernst-Swatek-Straße werden im Zeitraum von Samstag, 11.6.2022 07.00 Uhr bis 21.6.2022 22.00 Uhr jene Verkehrsmaßnahmen, die aus der planlichen Darstellung „Aufbau Ernst-Swatek-Straße/Umleitung“ ersichtlich sind, verfügt.

§ 2

Für die gesamte Innenstadt von Wolfsberg werden innerhalb des Zeitraumes von Dienstag, 14.6.2022 07.00 Uhr bis Dienstag, 21.6.2022 20.00 Uhr, je nach Erforderlichkeit, jene Verkehrsmaßnahmen, die aus der planlichen Darstellung „Übersichtsplan Sicherheit & Verkehrsmaßnahmen“ samt Detailpläne, ersichtlich sind, verfügt.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§§ 34, 48,49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF vom Veranstalter, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wolfsberg, der Stadtgemeinde Wolfsberg und dem Straßenbaumt Wolfsberg (die B 70 betreffend) anzubringen.

§ 4

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Der genaue Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung

der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Bei Durchführung der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des gesperrten Bereiches zumindest eine Fahrspur für Notfälle frei bleibt.

§ 6

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der genaue Aufstellungsort der verfügbaren Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Wolfsberg, z.H. Fr. Juliane Mori, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
2. Wolfsberger Stadtwerke GmbH, St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg
3. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
4. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen.**
5. z.A.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

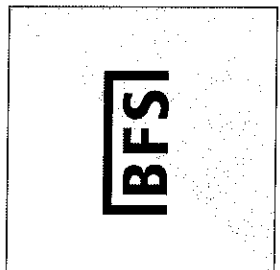
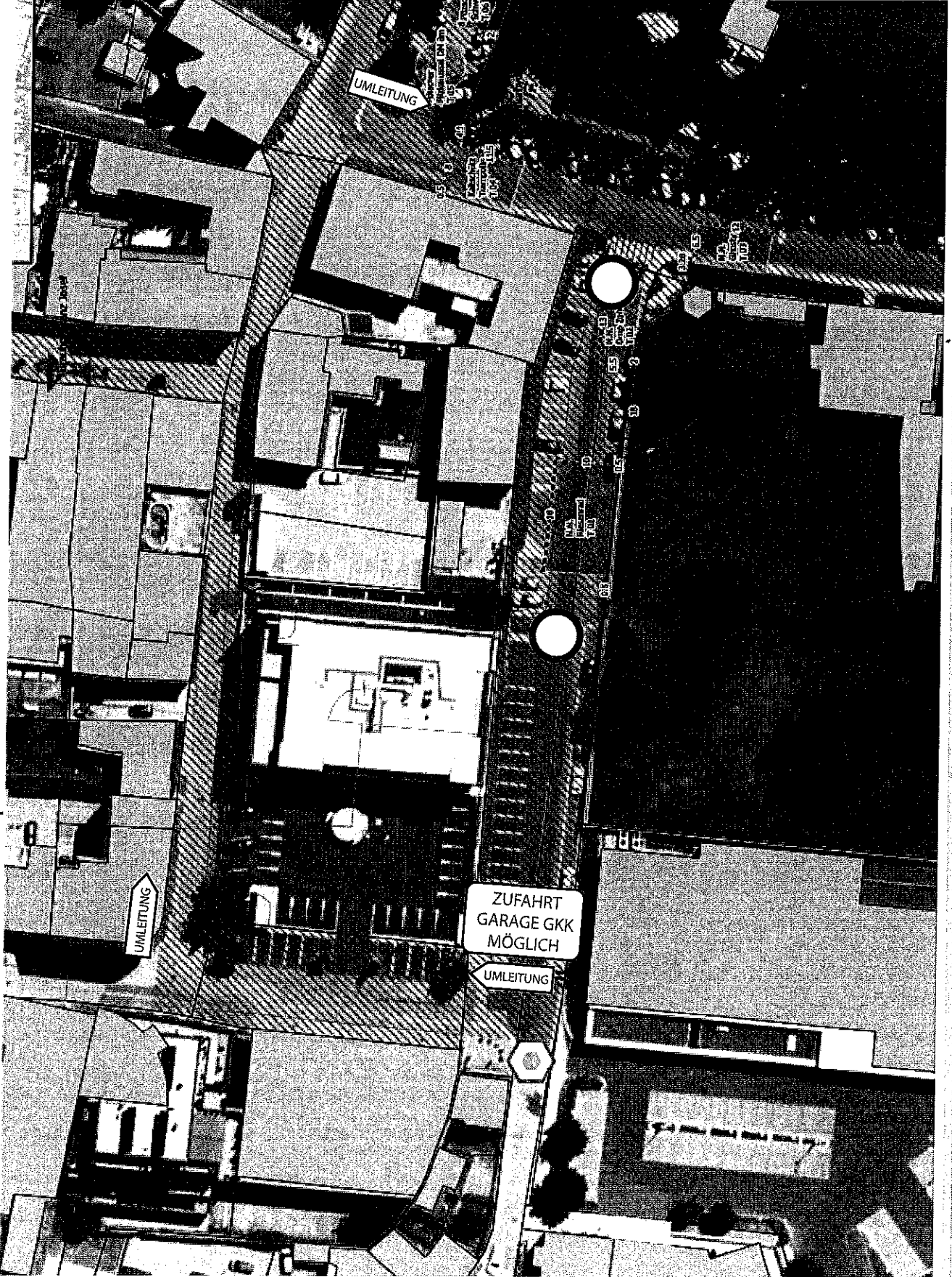
-8. Juni 2022

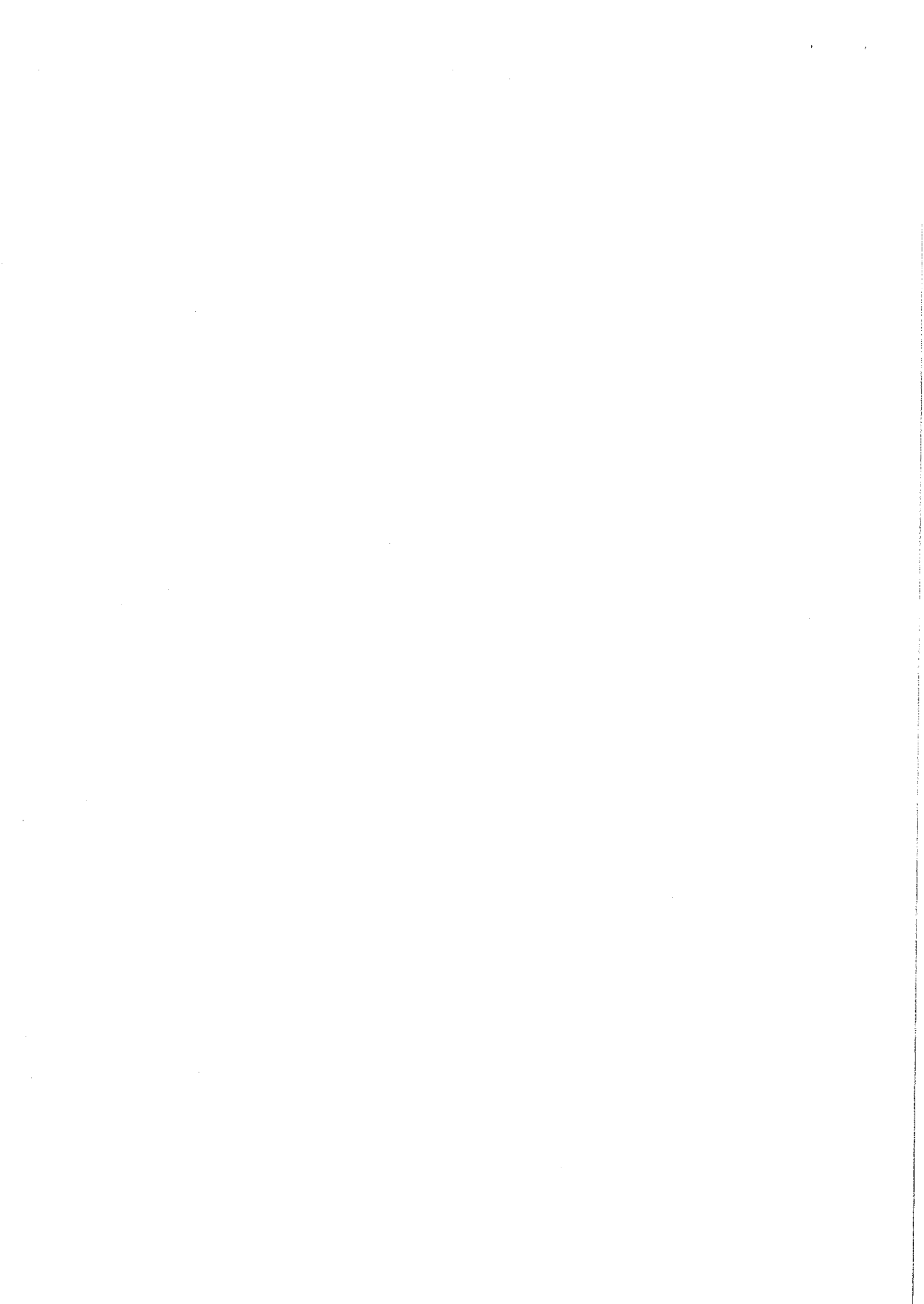
Abgenommen am



AUFBAU ERNST-SWATEK STRASSE | UMLEITUNG v. 11.06.22 (07:00 Uhr) - 21.06.2022 (22:00 Uhr)

SCHÖNSONNTAG MARKT 2022 | VERKEHR





ÜBERSICHTSPLAN SICHERHEIT & VERKEHRSMASSNAHMEN

MASSSTAB: O.M. | DATUM: 01.06.2022

Plan 1001

VERANSTALTUNG: SCHÖNSONNTAGSMARKT TRIFFT STADTFEST

WOLFGANG BRAVC & STEFAN FICHLER
BFS SECURITYSOLUTIONS GMBH
HAUPTSTRASSE 19 | 8074 RAADA-GRAMBACH
+43 316 22 58 28 | OFFICE@BFS.AT



